

IV. Finanzielles

Art. 16

Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder, sowie durch Spenden und Überschüsse aus Anlässen bestritten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung, gestützt auf das Budget, festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 17

Über die Verwendung der finanziellen Mittel befindet der Vorstand, soweit dazu gemäss Art. 10 dieser Statuten nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten revidiert werden, sofern alle Mitglieder unter Hinweis auf die vorzunehmende Revision mindestens 10 Tage zum voraus eingeladen worden sind.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, für deren Einberufung die Vorschriften vor Art. 18 gelten, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1994 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 14. März 2007

ORTSVEREIN NIEDERWANGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Emmi Masshardt

Claudia Lehmann



Ortsverein
Niederwangen

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ORTSVEREIN NIEDERWANGEN besteht mit Sitz in Niederwangen, Gemeinde Köniz, ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- Wahrung der im Interesse der Ortschaft liegenden Angelegenheiten, welche der Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität und der Pflege des Ortsbildes beitragen.
- Förderung gesellschaftlicher Anlässe und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- Orientierung der Mitglieder über besondere Probleme und Projekte von Behörden und Privaten. Der Verein kann sich auch als Partei an Bau-, Planungs- und Mitwirkungsverfahren beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft im Verein kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung von volljährigen, natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, welcher verpflichtet ist, die Hauptversammlung über die beschlossenen Aufnahmen zu informieren. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5

Mitglieder, welche sich um den Verein oder um die Ortschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Vereinjahres mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach erfolgter Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 7

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr abschliessend, ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 9

- a) Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise im Frühjahr durch den Vorstand auf dem Zirkularweg einberufen. Die Einladung hat wenigstens 30 Tage vorher durch ein Einladungsschreiben zu erfolgen, das die Traktandenliste enthält.
- b) Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf unterschriftliches Verlangen von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder gemäss Art. 4 einberufen werden. An diesen Versammlungen dürfen nur Geschäfte behandelt werden, die nicht gemäss Art. 10 ausschliesslich der Hauptversammlung zur Erledigung vorbehalten sind. Es können namentlich auch Ersatzwahlen vorgenommen werden.

Art. 10

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung von besonderen Beiträgen und Beschlussfassung für alle Geschäfte, die im Einzelfall Fr. 1'000.-- übersteigen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

Art. 11

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden (mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Geschäfte) mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Hauptversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte rechtsverbindliche Beschlüsse fassen.

Anträge zur Traktandierung von Geschäften sind dem Vorstand bis zum 15. Januar schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften bis 10 Tage vor der Hauptversammlung.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- mindestens einem Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Dem Begehren auf Einberufung hat der Präsident innert 14 Tagen nachzukommen.

Der Präsident leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst mit Stichentscheid des Präsidenten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig.

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident (bei Verhinderung der Vizepräsident) zusammen mit dem Sekretär.

Die Revisoren

Art. 15

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung 2 Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren haben die Jahresrechnung und Buchführung des Kassiers zu prüfen und der Hauptversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.